



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
24.04.2019 betreffend Polizeilicher Gewahrsam in Bayern (Präventivhaft)**

Anlage
Tabelle „Informationen Präventivgewahrsam“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Zu 1.1:

Wie viele Personen wurden zwischen dem 01.07.2018 und dem 01.05.2019 [unser letzter abgefragter Zeitraum war vom 01.08.2017 bis 01.07.2018] länger als 2 Wochen im polizeilichen Präventivgewahrsam untergebracht?

Zu 1.2:

Wie lange wurde der Präventivgewahrsam in diesen Fällen jeweils ausgeübt (bitte aufgeschlüsselt nach Polizeipräsidium)?

Zu 2.1:

Was war dabei jeweils der zugrundeliegende Sachverhalt für den Präventivgewahrsam?

Zu 2.2:

Was war dabei jeweils die zugrundeliegende genaue Rechtsgrundlage für den Präventivgewahrsam?

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Informationen sind der tabellarischen Auflistung in der Anlage zu entnehmen.

Zu 3.1:

In wie vielen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage kein Rechtsanwalt beigezogen?

Zu 3.2:

Warum wurde in diesen Fällen kein Rechtsanwalt beigezogen?

Zu 4.1:

In welchen Fällen wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage kein Rechtsanwalt beigezogen?

Zu 4.2:

Warum wurde in diesen Fällen kein Rechtsanwalt beigezogen?

Die Fragen 3.1 bis 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem. Staatsministerium der Justiz liegen keine statistisch auswertbaren Daten im Sinne der Anfrage vor.

Zu 5.:

Bei wie vielen der bislang länger als 2 Wochen in Präventivhaft befindlichen Personen handelt es sich um islamistische Gefährder bzw. um Fälle aus dem Bereich politisch motivierter Kriminalität?

Keiner der Betroffenen war als Gefährder im Phänomenbereich PMK-religiöse Ideologie eingestuft.

Keiner der in der Anlage aufgeführten Fälle war dem Bereich Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) zuzuordnen.

Zu 6.1:

Welche dieser Fälle wurden in einem Bezirkskrankenhaus untergebracht?

Zu 6.2:

Warum wurden diese Fälle in einem Bezirkskrankenhaus untergebracht?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Abfrage der Verbände der Bayerischen Polizei ergab keinen Fall im Sinne der Anfrage.

Hierbei ist anzumerken, dass eine Unterbringung in einem Bezirkskrankenhaus nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz erfolgen müsste. Eine präventivpolizeiliche Gewahrsamnahme auf Basis des Polizeiaufgabengesetzes kommt hier nicht in Betracht.

Zu 7.1:

Wie oft wurde seit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage ein polizeilicher Präventivgewahrsam von mehr als 2 Wochen durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt?

Die Verbände der Bayerischen Polizei berichteten insgesamt über zwei Fälle, bei denen eine durch das jeweilig zuständige Amtsgericht angeordnete präventivpolizeiliche Gewahrsamnahme durch das jeweilig zuständige Landgericht aufgehoben wurde, da die Voraussetzungen für die Fortdauer als nicht mehr gegeben angesehen wurden.

Zu 7.2:

In wie vielen der Fälle, in denen die richterliche Entscheidung zu einer Beendigung des Gewahrsams nach maximal 2 Wochen führte, war ein Rechtsanwalt beigezogen?

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine statistisch auswertbaren Daten im Sinne der Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär